

**Benutzungs- und Tarifordnung für das
Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode**

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I, S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 02. September 1982 folgende Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode erlassen:

**§ 1
Überlassung und Zuständigkeit**

- (1) Die Räume des Gemeinschaftshauses im Stadtteil Günsterode können zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Zuständig für die Überlassung der Räume ist im Auftrag des Magistrats der Stadt Melsungen der Ortsbeirat im Stadtteil Günsterode. Wird der Nebenraum (Feuerwehr-Mannschaftsraum) in die Benutzung einbezogen, ist vom Ortsbeirat die Belegung mit dem Wehrführer abzustimmen.
- (3) Die Räume können zur einmaligen oder regelmäßigen Benutzung überlassen werden. Die regelmäßige Benutzung wird von Kalenderjahr zu Kalenderjahr neu vereinbart.

**§ 2
Vertragsabschluß**

- (1) Für jede Überlassung ist vor der Benutzung ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.
- (2) Bei Vertragsabschluß mit rechtsfähigen Personenmehrheiten (juristische Person) gilt die juristische Person selbst als "Veranstalter" im Sinne dieser Ordnung. Für eine nichtrechtsfähige Personenmehrheit kann ein Überlassungsvertrag nur durch eine oder mehrere einzelne natürliche Personen abgeschlossen werden, die sich jeweils auch nur selbst berechtigen oder verpflichten können.
- (3) "Veranstalter" im Sinne dieser Ordnung sind bei den nichtrechtsfähigen Personenmehrheiten diejenigen natürlichen Personen, die bei Vertragsabschluß unterzeichnet haben.
- (4) Werden die Räume trotz Vertragsabschluß nicht in Anspruch genommen, so hat dies der Veranstalter dem Ortsbeirat im Stadtteil Günsterode spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung, so ist der Veranstalter verpflichtet, das vertragliche Entgelt zu zahlen. Der Veranstalter kann von der Stadt Melsungen verlangen, von der Zahlung des Entgeltes freigestellt zu werden, soweit die Stadt durch anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt.
- (5) Die Stadt kann aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurücktreten, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Verstößt der Veranstalter gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder des Überlassungsvertrages, so kann die Stadt den Vertrag fristlos kündigen; der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgeltes bleibt in diesem Falle bestehen.

(6) Der Veranstalter kann seine Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Ortsbeirates im Stadtteil Günsterode nicht an Dritte übertragen. Die Benutzer sind nicht berechtigt, die gemieteten Räume weiter- oder unterzuvermieten bzw. Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu benutzen.

§ 3 Benutzungsentgelte

I. Geschlossene oder öffentliche Veranstaltungen und Familienfeiern

1. Benutzung des Saales mit Nebenraum

a) mit Küchenbenutzung 1. Tag	75,00 DM
b) mit Küchenbenutzung ab 2. Tag	40,00 DM

2. Benutzung des Saales ohne Nebenraum

a) mit Küchenbenutzung 1. Tag	60,00 DM
b) mit Küchenbenutzung ab 2. Tag	30,00 DM

3. Benutzung des Nebenraumes

a) nur ohne Küchenbenutzung 1. Tag	15,00 DM
b) nur ohne Küchenbenutzung ab 2. Tag	10,00 DM

4. Benutzung des Saales ohne Nebenraum und ohne Küchenbenutzung

30,00 DM

5. nur Nachmittag (Trauermahl)

großer Raum, Nebenraum, Küche	30,00 DM
-------------------------------	----------

6. zusätzliche Küchenbenutzung pro Tag 20,00 DM

7. Für die aufgeführten Veranstaltungen mit Küchenbenutzung werden die Stromkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

II. Veranstaltungen der Vereine des Stadtteils Günsterode

a) mit Küchenbenutzung pro Tag 15,00 DM
(Stromkosten werden in Rechnung gestellt)
b) ohne Küchenbenutzung gebührenfrei

III. Veranstaltungen der Stadtverordneten und des Magistrats der Stadt Melsungen sowie des Ortsbeirates Günsterode sind gebührenfrei.

IV. In besonderen Fällen, insbesondere bei kulturellen Veranstaltungen kann der Magistrat auf Antrag Gebührenermäßigung oder -erlaß gewähren. Der Ortsbeirat im Stadtteil Günsterode ist zu hören.

§ 4 **Hausordnung**

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen des Verwalters oder Hausmeisters zu folgen und festgelegte Auflagen zu erfüllen. Der Veranstalter ist für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich. Der Veranstalter hat nach Beendigung der Veranstaltung die Räume zu reinigen. Die hierfür benötigten Reinigungs- und Putzmittel werden vom Hauseigentümer gestellt und sind in den Gebühren enthalten.

(2) Die Zahl der Sitzplätze und der Besucher sowie das Anbringen von Dekorationen richtet sich nach den baubehördlichen Vorschriften. Insbesondere sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge und die Treppenhäuser von allen Hindernissen freizuhalten.

§ 5 **Haftung für Schäden**

(1) Der Veranstalter haftet der Stadt Melsungen für alle aus der Nutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Das gilt auch für Schäden, die die Besucher der Veranstaltungen verursachen.

(2) Die Stadt Melsungen haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, daß die von der Stadt Melsungen mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode vom 27. November 1978 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Melsungen, 03. September 1982
- Az.: 75-02-10 -

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Dr. Appell
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode
vom 01.07.2009

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 3

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal	54,00 Euro	32,00 Euro
1.2	Saal ohne Nebenraum	44,00 Euro	22,00 Euro
1.3	Nebenraum	34,00 Euro	12,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 22,00 Euro gewährt.

Bei **mehrtägiger** Benutzung wird **ein Tag** nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein **Nachlass von 25 %¹⁾** auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
2.1	Gesamtsaal	28,00 Euro	17,00 Euro
2.2	Saal ohne Nebenraum	23,00 Euro	12,00 Euro
2.3	Nebenraum	18,00 Euro	7,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 11,00 Euro gewährt.

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von **10 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter 1.) und 2.) erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
3.1.1	Gesamtsaal	59,00 Euro	37,00 Euro
3.1.2	Saal ohne Nebenraum	48,00 Euro	26,00 Euro
3.1.3	Nebenraum	37,00 Euro	15,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
3.2.1	Gesamtsaal	31,00 Euro	20,00 Euro
3.2.2	Saal ohne Nebenraum	25,00 Euro	14,00 Euro
3.2.3	Nebenraum	20,00 Euro	9,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.

Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von **20 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter 1.) erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

Lfd. Nr.	Raum	Betrag
3.1.1	Gesamtsaal	65,00 Euro
3.1.2	Saal ohne Nebenraum	53,00 Euro
3.1.3	Nebenraum	41,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MWSt.

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

• Erläuterungen:

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (**ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine**)
- Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter **3. A.**

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20,00 Euro intern verrechnet.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

Bis zum Inkrafttreten der Vereinsförderrichtlinien gelten die zuletzt gültigen Tarife und Regelungen weiter.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 22,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kaution vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Öffentliche Bekanntmachung

Für die Veranstaltung städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2010. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2010 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres ² angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode treten am 01. Juli 2009 in Kraft.

Melsungen, 08. Juni 2009
75-02-10

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister

² Fundstelle: Aktueller Bericht der Deutschen Bundesbank

Öffentliche Bekanntmachung

Vorstehende Neufestsetzung der Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, den 08. Juni 2009
II Kü -75-02-10-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

**Runzheimer
Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

III. Nachtrag zur Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in der Sitzung am 24.10.2011 den nachstehenden III. Nachtrag zur Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode beschlossen:

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	194,00 Euro	172,00 Euro
1.2	Gastraum und Foyer	68,00 Euro	46,00 Euro
1.3	Chorraum	35,00 Euro	13,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 22,00 Euro gewährt. Bei **mehrtägiger** Benutzung wird **ein Tag** nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein Nachlass von 25 %¹⁾ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
2.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	97,00 Euro	86,00 Euro

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

2.2	Gastrum und Foyer	34,00 Euro	23,00 Euro
2.3	Chorraum	18,00 Euro	7,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 11,00 Euro gewährt.

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von **10 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter 1.) und 2.) erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – <u>ohne Küche</u>
3.1.1	Gesamtsaal (einschl. Gastrum und Foyer)	214,00 Euro	192,00 Euro
3.1.2	Gastrum und Foyer	75,00 Euro	53,00 Euro
3.1.3	Chorraum	39,00 Euro	17,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Nutzungseinheit – <u>ohne Küche</u>
3.2.1	Gesamtsaal (einschl. Gastrum und Foyer)	107,00 Euro	96,00 Euro
3.2.2	Gastrum und Foyer	38,00 Euro	27,00 Euro
3.2.3	Chorraum	20,00 Euro	9,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.

Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von **20 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter 1.) erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Lfd. Nr.	Raum	Betrag
3.1.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	233,00 Euro
3.1.2	Gastraum und Foyer	82,00 Euro
3.1.3	Chorraum	42,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MWSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

- **Erläuterungen:**

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (**ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine**)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter 3. A.

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem **Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst**.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20,00 Euro intern verrechnet.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 22,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kaution vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltung städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2012. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2012 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres² angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Melsungen, 29.11.2011
75-02-18

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister

² Fundstelle: Aktueller Bericht der Deutschen Bundesbank

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Vorstehender III. Nachtrag zur Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, den 29. November 2011

II Ri/Kü -75-02-18-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

III. Nachtrag zur Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in der Sitzung am 24.10.2011 den nachstehenden III. Nachtrag zur Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode beschlossen:

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	194,00 Euro	172,00 Euro
1.2	Gastraum und Foyer	68,00 Euro	46,00 Euro
1.3	Chorraum	35,00 Euro	13,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 22,00 Euro gewährt. Bei **mehrtägiger** Benutzung wird **ein Tag** nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein Nachlass von 25 %¹⁾ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
2.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	97,00 Euro	86,00 Euro

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

2.2	Gastrum und Foyer	34,00 Euro	23,00 Euro
2.3	Chorraum	18,00 Euro	7,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 11,00 Euro gewährt.

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von **10 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter 1.) und 2.) erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – <u>ohne Küche</u>
3.1.1	Gesamtsaal (einschl. Gastrum und Foyer)	214,00 Euro	192,00 Euro
3.1.2	Gastrum und Foyer	75,00 Euro	53,00 Euro
3.1.3	Chorraum	39,00 Euro	17,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Nutzungseinheit – <u>ohne Küche</u>
3.2.1	Gesamtsaal (einschl. Gastrum und Foyer)	107,00 Euro	96,00 Euro
3.2.2	Gastrum und Foyer	38,00 Euro	27,00 Euro
3.2.3	Chorraum	20,00 Euro	9,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.

Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von **20 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter 1.) erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Lfd. Nr.	Raum	Betrag
3.1.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	233,00 Euro
3.1.2	Gastraum und Foyer	82,00 Euro
3.1.3	Chorraum	42,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MWSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

- **Erläuterungen:**

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (**ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine**)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter 3. A.

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem **Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst**.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20,00 Euro intern verrechnet.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 22,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kaution vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltung städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2012. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2012 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres² angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Melsungen, 29.11.2011
75-02-18

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister

² Fundstelle: Aktueller Bericht der Deutschen Bundesbank

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Vorstehender III. Nachtrag zur Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, den 29. November 2011

II Ri/Kü -75-02-18-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode
vom 01.07.2012

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen::

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	198,00 Euro	176,00 Euro
1.2	Saal	155,00 Euro	133,00 Euro
1.3	Gastraum und Foyer	70,00 Euro	48,00 Euro
1.4	Chorraum	36,00 Euro	14,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 22,00 Euro gewährt.

Bei **mehrtägiger** Benutzung wird **ein Tag** nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet.

Im Übrigen wird ein **Nachlass von 25 %**¹⁾ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
2.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	99,00 Euro	88,00 Euro
2.2	Saal	78,00 Euro	67,00 Euro
2.3	Gastraum und Foyer	35,00 Euro	24,00 Euro
2.4	Chorraum	18,00 Euro	7,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 11,00 Euro gewährt.

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von **10 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter 1.) und 2.) erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
3.1.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	218,00 Euro	196,00 Euro
3.1.2	Saal	171,00 Euro	149,00 Euro
3.1.3	Gastraum und Foyer	77,00 Euro	55,00 Euro
3.1.4	Chorraum	40,00 Euro	18,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
3.2.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	109,00 Euro	98,00 Euro
3.2.2	Saal	86,00 Euro	75,00 Euro
3.2.3	Gastraum und Foyer	39,00 Euro	28,00 Euro
3.2.4	Chorraum	20,00 Euro	9,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.

Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von **20 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter 1.) erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

Lfd. Nr.	Raum	Betrag
3.1.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	238,00 Euro
3.1.2	Saal	186,00 Euro
3.1.3	Gastraum und Foyer	84,00 Euro
3.1.4	Chorraum	43,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MWSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

- **Erläuterungen:**

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (**ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine**)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter 3. A.

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20,00 Euro intern verrechnet.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird

Öffentliche Bekanntmachung

nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 22,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kaution vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltung städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2013. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2013 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode treten am 01. Juli 2012 in Kraft.

Melsungen, 15. Juni 2012
75-02-10

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister

Vorstehende Neufestsetzung der Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil
Günsterode wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, den 15. Juni 2012
II Kü -75-02-10-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode
vom 01.07.2013

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	202,00 Euro	180,00 Euro
1.2	Saal	158,00 Euro	136,00 Euro
1.3	Gastraum und Foyer	71,00 Euro	49,00 Euro
1.4	Chorraum	37,00 Euro	15,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 22,00 Euro gewährt.

Bei **mehrtägiger** Benutzung wird **ein Tag** nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet.

Im Übrigen wird ein **Nachlass von 25 %**¹⁾ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
2.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	101,00 Euro	90,00 Euro
2.2	Saal	80,00 Euro	69,00 Euro
2.3	Gastraum und Foyer	36,00 Euro	25,00 Euro
2.4	Chorraum	18,00 Euro	7,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 11,00 Euro gewährt.

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von **10 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter 1.) und 2.) erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
3.1.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	223,00 Euro	201,00 Euro
3.1.2	Saal	174,00 Euro	152,00 Euro
3.1.3	Gastraum und Foyer	79,00 Euro	57,00 Euro
3.1.4	Chorraum	41,00 Euro	18,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
3.2.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	112,00 Euro	101,00 Euro
3.2.2	Saal	88,00 Euro	77,00 Euro
3.2.3	Gastraum und Foyer	40,00 Euro	29,00 Euro
3.2.4	Chorraum	20,00 Euro	9,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.

Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von **20 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter 1.) erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

Lfd. Nr.	Raum	Betrag
3.1.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	243,00 Euro
3.1.2	Saal	190,00 Euro
3.1.3	Gastraum und Foyer	86,00 Euro
3.1.4	Chorraum	45,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MWSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

- **Erläuterungen:**

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (**ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine**)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter 3. A.

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem **Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst**.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20,00 Euro intern verrechnet.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

Öffentliche Bekanntmachung

Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 22,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kaution vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltung städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2014. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2014 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres² angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode treten am 01. Juli 2013 in Kraft.

Melsungen, 06. Juni 2013
75-02-10

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

² Fundstelle: Statistisches Bundesamt

Öffentliche Bekanntmachung

Vorstehende Neufestsetzung der Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, den 06. Juni 2013
II Kü -75-02-10-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode
vom 01.08.2014

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	205,00 Euro	183,00 Euro
1.2	Saal	160,00 Euro	138,00 Euro
1.3	Gastraum und Foyer	72,00 Euro	50,00 Euro
1.4	Chorraum	38,00 Euro	16,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 22,00 Euro gewährt.

Bei **mehrtägiger** Benutzung wird **ein Tag** nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet.

Im Übrigen wird ein **Nachlass von 25 %**¹⁾ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
2.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	103,00 Euro	92,00 Euro
2.2	Saal	81,00 Euro	70,00 Euro
2.3	Gastraum und Foyer	37,00 Euro	26,00 Euro
2.4	Chorraum	18,00 Euro	7,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 11,00 Euro gewährt.

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von **10 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter 1.) und 2.) erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
3.1.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	226,00 Euro	204,00 Euro
3.1.2	Saal	176,00 Euro	154,00 Euro
3.1.3	Gastraum und Foyer	79,00 Euro	57,00 Euro
3.1.4	Chorraum	42,00 Euro	20,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
3.2.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	113,00 Euro	102,00 Euro
3.2.2	Saal	89,00 Euro	78,00 Euro
3.2.3	Gastraum und Foyer	41,00 Euro	30,00 Euro
3.2.4	Chorraum	20,00 Euro	9,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.

Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von **20 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter 1.) erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Lfd. Nr.	Raum	Betrag
3.1.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	246,00 Euro
3.1.2	Saal	192,00 Euro
3.1.3	Gastraum und Foyer	86,00 Euro
3.1.4	Chorraum	46,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MWSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

- **Erläuterungen:**

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (**ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine**)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter 3. A.

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20,00 Euro intern verrechnet.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird

nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 22,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kaution vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltung städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2015. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2015 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres² angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode treten am 01. August 2014 in Kraft.

Melsungen, 11. Juli 2014
75-02-10

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

² Fundstelle: Statistisches Bundesamt

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode
vom 01.07.2018

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	213,00 Euro	190,00 Euro
1.2	Saal	166,00 Euro	143,00 Euro
1.3	Gastraum und Foyer	75,00 Euro	52,00 Euro
1.4	Chorraum	40,00 Euro	17,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 23,00 Euro gewährt.

Bei **mehrtägiger** Benutzung wird **ein Tag** nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet.

Im Übrigen wird ein **Nachlass von 25 %**¹⁾ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
2.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	107,00 Euro	95,00 Euro
2.2	Saal	84,00 Euro	72,00 Euro
2.3	Gastraum und Foyer	39,00 Euro	27,00 Euro
2.4	Chorraum	19,00 Euro	7,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 12,00 Euro gewährt.

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von **10 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter 1.) und 2.) erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
3.1.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	235,00 Euro	212,00 Euro
3.1.2	Saal	183,00 Euro	160,00 Euro
3.1.3	Gastraum und Foyer	83,00 Euro	60,00 Euro
3.1.4	Chorraum	44,00 Euro	21,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
3.2.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	118,00 Euro	106,00 Euro
3.2.2	Saal	88,00 Euro	76,00 Euro
3.2.3	Gastraum und Foyer	43,00 Euro	31,00 Euro
3.2.4	Chorraum	21,00 Euro	9,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.

Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von **20 %¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter 1.) erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

Lfd. Nr.	Raum	Betrag
3.1.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	266,00 Euro
3.1.2	Saal	200,00 Euro
3.1.3	Gastraum und Foyer	90,00 Euro
3.1.4	Chorraum	48,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MWSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

- **Erläuterungen:**

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (**ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine**)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter 3. A.

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20,00 Euro intern verrechnet.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird

Öffentliche Bekanntmachung

nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 23,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kaution vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltung städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2019. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2019 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres² angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode treten am 01. Juli 2018 in Kraft.

Melsungen, 01. Juni 2018
75-02-10

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

² Fundstelle: Statistisches Bundesamt

Öffentliche Bekanntmachung

Vorstehende Neufestsetzung der Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, den 01. Juni 2018
II Kü -75-02-10-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode
vom 01.07.2020

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	220,00 Euro	197,00 Euro
1.2	Saal	171,00 Euro	148,00 Euro
1.3	Gastraum und Foyer	78,00 Euro	55,00 Euro
1.4	Chorraum	42,00 Euro	19,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 23,00 Euro gewährt.

Bei mehrtägiger Nutzung wird ein Tag nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet.

Im übrigen wird ein Nachlass von 25 %¹⁾ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
2.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	111,00 Euro	99,00 Euro
2.2	Saal	86,00 Euro	74,00 Euro

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

2.3	Gastrum und Foyer	40,00 Euro	28,00 Euro
2.4	Chorraum	21,00 Euro	9,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 12,00 Euro gewährt.

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von 10 %²) zu den Sockelbeträgen unter 1.) und 2.) erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
3.1.1	Gesamtsaal (einschl. Gastrum und Foyer)	242,00 Euro	219,00 Euro
3.1.2	Saal	188,00 Euro	165,00 Euro
3.1.3	Gastrum und Foyer	86,00 Euro	63,00 Euro
3.1.4	Chorraum	46,00 Euro	23,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
3.2.1	Gesamtsaal (einschl. Gastrum und Foyer)	122,00 Euro	110,00 Euro
3.2.2	Saal	95,00 Euro	83,00 Euro
3.2.3	Gastrum und Foyer	44,00 Euro	32,00 Euro
3.2.4	Chorraum	23,00 Euro	11,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.

² Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von 20 % ³⁾ zu den Sockelbeträgen unter 1.) erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

Lfd. Nr.	Raum	Betrag
3.1.1	Gesamtsaal (einschl. Gastraum und Foyer)	264,00 Euro
3.1.2	Saal	205,00 Euro
3.1.3	Gastraum und Foyer	94,00 Euro
3.1.4	Chorraum	50,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MwSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

- Erläuterungen:

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter 3. A.

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst. Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20,00 Euro intern verrechnet.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

³⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 23,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kaution vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltung städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2021. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2021 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres ⁴⁾ angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

⁴ Fundstelle: Statistisches Bundesamt

Öffentliche Bekanntmachung

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode treten am 01. Juli 2020 in Kraft.

Melsungen, 03. Juni 2020
75-02-10

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

Vorstehende Neufestsetzung der Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, den 03. Juni 2020
II 3.1 Kü -75-02-10-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

Verteiler:

1. HNA - Melsunger Allgemeine - amtliche@hna.de
2. Homepage Stadt Melsungen – Simone Orlik, simone.orlik@t-online.de
3. MB-Media GmbH & Co. KG – steven.vorphan@ks.extratip.de
4. SEK-News – redaktion@seknews.de
5. Nordhessen Journal - Redaktion@nordhessen-journal.de
6. Mandatsträger per E-Mail
7. Aushang Rathaus
8. Aushang Dienstleistungszentrum
9. Aushang Stadtteil Günsterode
- 10.z.d.A.